

EBA/GL/2024/16

18. Dezember 2024

Leitlinien

zu Meldebögen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden die Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Praktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 26.05.2025 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/16“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden der Inhalt und die einheitlichen Formate für die Übermittlung von Informationen festgelegt, die von den zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a sowie Titel III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114² und von der EBA bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse gemäß Artikel 122 dieser Verordnung verwendet werden.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung der in den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Anforderungen durch die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114. Diese Leitlinien richten sich auch an Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und von E-Geld-Token.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab 26.05.2025.

4. Meldebögen, Häufigkeit und Format

4.1 Meldebögen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token

Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

10. Für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 35 und 58 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die den Eigenmittelanforderungen unterliegen, der zuständigen Behörde die in den Meldebögen S 09.01 und S 09.02 des Anhangs I aufgeführten Informationen melden, die gemäß den Erläuterungen in Anhang II auszufüllen sind.

Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermögenswertreserve und die Liquidität sowie der Anforderungen an die Anlage der durch die Ausgabe von E-Geld-Token eingenommenen Geldbeträge

11. Für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermögenswertreserve und die Liquidität gemäß den Artikeln 36, 37, 38 und 58 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt Folgendes:

- a. Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token, E-Geld-Institute, die signifikante E-Geld-Token ausgeben, und E-Geld-Institute, die nicht signifikante E-Geld-Token ausgeben, die von der zuständigen Behörde dazu verpflichtet sind, eine Vermögenswertreserve zu halten, sollten der zuständigen Behörde die Informationen über den Marktwert oder gegebenenfalls über die Höhe der Vermögenswerte, die Zu- und Abflüsse pro Token gemäß dem Meldebogen S 03.03 in Anhang I melden, der gemäß den Erläuterungen in Anhang II auszufüllen ist;
- b. darüber hinaus sollten Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, bei der es sich um eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats handelt, die gemäß Artikel 58 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 verpflichtet sind, eine Vermögenswertreserve zu halten, der zuständigen Behörde die in den Meldebögen S 03.01 und S 03.02 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der

Kommission³ aufgeführten Informationen melden, die gemäß den Erläuterungen in Anhang II der genannten Verordnung auszufüllen sind.

12. Zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die für die Anlage der durch die Ausgabe von E-Geld-Token eingenommenen Geldbeträge gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten, sollten Emittenten von E-Geld-Token, die nicht verpflichtet sind, eine Vermögenswertreserve zu halten, der zuständigen Behörde die im Meldebogen S 03.03 in Anhang I aufgeführten Informationen melden, die gemäß den Erläuterungen in Anhang II auszufüllen ist.

Für die Bewertung der Signifikanz erforderliche Informationen

13. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, der EBA die relevanten Daten zur Bewertung der in den Artikeln 43 und 56 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Signifikanzkriterien zur Verfügung zu stellen, gilt Folgendes:

- a. Die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token sollten der zuständigen Behörde die in den Meldebögen S 10.01, S 10.02 und S 10.03 in Anhang I aufgeführten Informationen melden, die gemäß den Erläuterungen in Anhang II auszufüllen sind.
- b. Darüber hinaus sollten Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, der zuständigen Behörde die in den Meldebögen S 01.00, S 02.00, S 04.01, S 04.02, S 04.03 und S 04.04 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission aufgeführten Informationen melden, die gemäß den in Anhang II der genannten Verordnung enthaltenen Erläuterungen auszufüllen sind.

14. Die für die Bewertung der Signifikanz erforderlichen Informationen umfassen die in den Meldebögen S 03.01 und S 03.02 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission und Meldebogen S 03.03 in Anhang I dieser Leitlinien aufgeführten Informationen, die gemäß den Erläuterungen in Anhang II der genannten Verordnung und Anhang II dieser Leitlinien auszufüllen sind.

Informationen, die nach der Einstufung eines vermögenswertereferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens als signifikant erforderlich sind

³ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission vom 20. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist (Abl. L, 2024/2902 vom 28.11.2024).

15. Nach der Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung der EBA über die Bewertung der Signifikanz und bei einer Übertragung der Aufsichtszuständigkeiten in Bezug auf den/die Emittenten des vermögenswertereferenzierten Tokens oder des E-Geld-Tokens auf die EBA verwendet die EBA die in den Absätzen 10, 11, 12 und 13 genannten Meldebögen und Erläuterungen, um die Daten zu erheben, die für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Eigenmittel, Vermögenswertreserve und Liquidität und für die jährliche Neubewertung der Signifikanz gemäß Artikel 43 Absatz 8 und Artikel 56 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich sind.

4.2 Verhältnismäßigkeit, Häufigkeit und Format

16. Um die verhältnismäßige Anwendung der Leitlinien zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden die in den Meldebögen S. 01.00, S. 02.00, S. 03.01, S. 03.02, S. 04.01, S. 04.02, S. 04.03 und S. 04.04 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission aufgeführten Informationen von Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, und die in den Meldebögen S. 03.03, S. 10.01, S. 10.02 und S. 10.03 in Anhang I dieser Leitlinien aufgeführten Informationen von Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token mit einem Ausgabewert von über 100 000 000 EUR erheben.
17. Die zuständigen Behörden können Emittenten mit einem Ausgabewert von weniger als 100 000 000 EUR auffordern, die in den im vorstehenden Absatz genannten Meldebögen enthaltenen Daten zu melden. In diesen Fällen sollten die Emittenten dieselben Meldebögen und Erläuterungen verwenden, wie sie in den Anhängen I und II dieser Leitlinien und in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission festgelegt sind.
18. Die Emittenten sollten die in den Absätzen 10, 11, 12 und 13 dieser Leitlinien genannten Informationen vierteljährlich zu den folgenden Meldestichtagen und Einreichungsterminen übermitteln:
- a. Vierteljährliche Meldestichtage: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
 - b. Vierteljährliche Einreichungstermine: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.
19. Für die Zwecke der in Absatz 15 genannten Meldungen werden die in den Absätzen 10, 11, 12 und 13 dieser Leitlinien genannten Informationen der EBA vierteljährlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Meldestichtagen und Einreichungsterminen übermittelt.
20. Der erste Meldestichtag für die Informationen in den Meldebögen S. 09.01 und S. 09.02 in Anhang I sollte der 30. Juni 2025 sein.

21. Der erste Meldestichtag für die Informationen in den Meldebögen S. 01.00, S. 02.00, S. 03.01, S. 03.02, S. 04.01, S. 04.02, S. 04.03 und S. 04.04 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission für Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, und in den Meldebögen S. 03.03, S. 10.01, S. 10.02 und S. 10.03 in Anhang I dieser Leitlinien für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token sollte das Quartal sein, in dem der Ausgabewert des vermögenswertereferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens über dem in Absatz 16 genannten Schwellenwert liegt oder in dem die zuständige Behörde die Emittenten zur Meldung dieser Informationen aufgefordert hat.
22. Abweichend von Absatz 18 sollte der Einreichungstermin für die Übermittlung der Meldebögen mit Meldestichtag 30. Juni 2025 der 1. September 2025 sein.
23. Als letzter Meldestichtag sollte der Stichtag in dem Quartal herangezogen werden, in dem der Ausgabewert des vermögenswertereferenzierten Tokens zum dritten Mal in Folge den in Absatz 16 genannten Schwellenwert unterschreitet.
24. Die Emittenten sollten die in diesen Leitlinien genannten Informationen in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten übermitteln und dabei die Datenpunktdefinition des Datenpunktmodells und die Validierungsformeln in Anhang V sowie Folgendes beachten:
 - a. Nicht erforderliche oder nicht relevante Angaben sollten nicht in die Datenmeldung aufgenommen werden.
 - b. Zahlenwerte sollten als Daten wie folgt übermittelt werden:
 - i. Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sollten mit einer Mindestpräzision, die zehntausend Einheiten entspricht, ausgewiesen werden;
 - ii. Datenpunkte vom Datentyp „integer“ sollten ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, gemeldet werden.
 - c. Die zuständigen Behörden sollten von den Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token verlangen, dass sie die gemäß diesen Leitlinien übermittelten Daten mit den in Anhang II Nummer 8 aufgeführten und spezifizierten Informationen verknüpfen.

4.3 Meldebogen für die Erhebung der erforderlichen Informationen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen

25. Für die Zwecke der Übermittlung der in diesen Leitlinien festgelegten Datenpunkte sollten Emittenten von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token erbringen, verlangen, dass diese ihnen die Informationen zur Verfügung stellen, die für die Vorbereitung der Übermittlung der in diesen Leitlinien genannten Datenpunkte erforderlich sind.
26. Um die erforderlichen Informationen von den entsprechenden Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen einzuholen, sollten Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaates ist, ihnen die folgenden Meldebögen und Erläuterungen zur Verfügung stellen:
- a. Meldebögen S 06.01 und S 06.02 in Anhang III und zugehörige Erläuterungen, wie in Anhang IV dargelegt;
 - b. Meldebögen S 07.01, S 07.02, S 07.04 und S 08.00 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission und zugehörige Erläuterungen, wie in der genannten Verordnung festgelegt.
27. Darüber hinaus sollten die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token den betreffenden Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen den Meldebogen S 07.05 in Anhang III und die entsprechenden Erläuterungen gemäß Anhang IV übermitteln.

Anhang I – Meldebögen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token

Anhang II – Erläuterungen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token

Anhang III – Meldebögen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Anhang IV – Erläuterungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

Anhang V – Datenpunktmodell und Validierungsregeln
